

## **Benutzungsordnung**

**für das Pädagogische Zentrum des Gymnasiums in Baesweiler vom 09.10.2001, zuletzt geändert am 18.12.2002; in Kraft getreten am 01.01.2003**

### **§ 1**

Das Pädagogische Zentrum dient in erster Linie schulischen Belangen. Seine Benutzung zu außerschulischen Zwecken ist nur möglich, soweit schulische Zwecke nicht beeinträchtigt werden.

### **§ 2**

- (1) Zur Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere im Rahmen des Kulturprogrammes, steht das Pädagogische Zentrum der Stadt Baesweiler zur Verfügung.
- (2) Auf Antrag kann der Bürgermeister das Pädagogische Zentrum dem anerkannten Träger der Erwachsenenbildung (VHS), den kulturtreibenden Vereinen im Stadtgebiet, den politischen Parteien, den Kirchen sowie sonstigen Vereinen, Verbänden und Gruppen zur Durchführung von kulturellen oder gemeinnützigen Veranstaltungen bis 24.00 Uhr zur Verfügung stellen, wenn am folgenden Tage Schulbetrieb ist. Tier-schauen und ähnliche Veranstaltungen (Tierausstellungen) dürfen im Pädagogischen Zentrum nicht durchgeführt werden.
- (3) Neben dem Pädagogischen Zentrum werden die Toiletten hinter der Bühne dem Veranstalter und den Mitwirkenden, die Garderobe und die Toiletten im Kellergeschoss den Besuchern zur Verfügung gestellt, wobei die Stadt keine Haftung für abgelegte Garderobenstücke übernimmt. Alle übrigen Räume des Gymnasiums einschließlich der an das Pädagogische Zentrum angrenzenden Klassenräume und die Klasseneinrichtungen dürfen bei außerschulischen Veranstaltungen nicht benutzt werden. Über Ausnahmen, z. B. Benutzung des neben dem Lagerraum liegenden Schüleraufenthaltsraumes, entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Zur Durchführung einer außerschulischen Veranstaltung werden die zum Pädagogischen Zentrum gehörenden Stapelstühle und Stapeltische zur Verfügung gestellt. Sie sind nach näherer Anweisung des Hausmeisters vom Veranstalter auf seine Kosten aufzustellen und unmittelbar nach der Veranstaltung wieder im Lager abzustellen.
- (5) Zur Abdeckung der Personal-, Heiz- und Stromkosten hat der Veranstalter eine Pauschalentschädigung von 123,00 € zu zahlen.

Für eine Veranstaltung, bei der Tische und Stühle aufgestellt werden und die länger als 3 Stunden dauert, wird vom Veranstalter eine Entschädigung von 246,00 € erhoben.

Die Kosten für eine notwendig werdende Sonderreinigung hat der Veranstalter zu zahlen.

Der Bürgermeister kann im Einzelfall, insbesondere bei sozialen, caritativen und gemeinnützigen Organisationen ganz oder teilweise Befreiung von der Benutzungsgebühr erteilen.

- (6) Bei Veranstaltungen ohne Stuhlreihenverbindung ist der Ausschank von Getränken aller Art gestattet.
- (7) Der Veranstalter hat der Stadtverwaltung vor der Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen vorzulegen:

500.000 Euro	Personenschäden,
50.000 Euro	Sachschäden und
6.000 Euro	Vermögensschäden.

Der Veranstalter hat die Kosten einer Brandsicherheitswache zu zahlen, wenn sie durch den Bürgermeister angeordnet wird.

### **§ 3**

Bei Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 2 wird die Erlaubnis zur Benutzung des Pädagogischen Zentrums zu besonderen Bedingungen, die in einem Benutzungsvertrag festzulegen sind, durch den Bürgermeister erteilt. Falls der Veranstalter eine der im Benutzungsvertrag festgelegten Bedingungen nicht erfüllt, kann die Stadt die Veranstaltung untersagen.

### **§ 4**

- (1) Der Bürgermeister und der Schulleiter sowie ihre Beauftragten üben das Hausrecht aus.
- (2) Dem aufsichtführenden Hausmeister, den Beauftragten der Stadt sowie dem Schulleiter oder dessen Stellvertreter ist der Zutritt zu den Veranstaltungen und Proben jederzeit bei freiem Eintritt zu gestatten.